

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/10/18 Bsw18114/02

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.2006

Norm

EMRK Art6 Abs1

EMRK Art6 Abs3

1. EMRK Art. 6 heute
2. EMRK Art. 6 gültig ab 01.05.2004
1. EMRK Art. 6 heute
2. EMRK Art. 6 gültig ab 01.05.2004

Rechtssatz

Recht auf Teilnahme an einem Verfahren: Es kann von einem Staat nicht verlangt werden, bei jedem einzelnen Verfahrensschritt im Einzelnen die Rechte und Pflichten des Angeklagten darzulegen. Es ist vielmehr Sache des Verteidigers, seinen Mandanten über den Gang des Verfahrens und die zur Wahrnehmung seiner Rechte notwendigen Schritte zu informieren. Der Staat kann nicht für jedes Versäumnis eines Verteidigers verantwortlich gemacht werden. Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK verlangt nur dann ein Tätigwerden der zuständigen staatlichen Stellen, wenn das Versäumnis eines Verfahrenshilfverteidigers, einen Mandanten wirksam zu vertreten, offensichtlich ist oder ihnen auf anderem Weg zur Kenntnis gebracht wird. Hermi gegen Italien

Recht auf Teilnahme an einem Verfahren: Es kann von einem Staat nicht verlangt werden, bei jedem einzelnen Verfahrensschritt im Einzelnen die Rechte und Pflichten des Angeklagten darzulegen. Es ist vielmehr Sache des Verteidigers, seinen Mandanten über den Gang des Verfahrens und die zur Wahrnehmung seiner Rechte notwendigen Schritte zu informieren. Der Staat kann nicht für jedes Versäumnis eines Verteidigers verantwortlich gemacht werden. Artikel 6, Absatz 3, Litera c, EMRK verlangt nur dann ein Tätigwerden der zuständigen staatlichen Stellen, wenn das Versäumnis eines Verfahrenshilfverteidigers, einen Mandanten wirksam zu vertreten, offensichtlich ist oder ihnen auf anderem Weg zur Kenntnis gebracht wird. Hermi gegen Italien

Entscheidungstexte

- RS0126032">Bsw 18114/02
Entscheidungstext AUSL EGMR 18.10.2006 Bsw 18114/02
Beisatz: Im vorliegenden Fall hätte der Angeklagte die Teilnahme an der Verhandlung beantragen müssen. (T1);
Veröff: NL 2006,248

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL002:2006:RS0126032

Im RIS seit

18.08.2010

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at